

INFORMATIONEN ZU DEN THEMEN VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Verkehrliche Erschließung

Zu Beginn der Ausarbeitung des Verkehrskonzeptes wurden bereits mehrere Varianten für die Haupteerschließung des neuen Gewerbegebietes überprüft, so auch die Erschließung über das vorhandene Gewerbegebiet Schöllinger Feld. Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit, da für eine Erschließung bis hin zur Fläche Am Stork bebaute Privatgrundstücke weichen müssten ggf. im Rahmen einer Enteignung, ist diese Variante jedoch nicht weiterverfolgt worden.

Aufgrund weiterer Anregungen im Verfahren werden derzeit noch einmal Erschließungsalternativen untersucht, hierbei wird auch noch einmal die Variante der Erschließung über das bestehende Gewerbegebiet Schöllinger Feld mit einer Anbindung über ein Privatgrundstück überprüft (Ergebnis liegt noch nicht vor).

Gleichfalls wird derzeit ein Verkehrsgutachten für den gesamten Bereich Volmarsteiner Süden vom Ing.-Büro Kühnert erarbeitet, um hier Aussagen zur Gesamtentwicklung der verkehrlichen Situation auch unter Berücksichtigung der weiteren Ortsteilentwicklung bis zum Jahr 2020 . Das Ergebnis der Untersuchung wird im Herbst 2009 vorliegen.

Zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbegebietes wurde durch das Ing.-Büro Steen-Meyers-Schmidem GmbH, Bonn eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet worden. In der Verkehrsuntersuchung wurden vom Gutachter 3 Varianten untersucht:

In der Variante 1 erfolgt die Anbindung des Gewerbegebietes über einen neuen Kreisverkehr „Schwelmer Straße“ und die Einmündung „Grünwalder Straße“.

In der Variante 2 erfolgt die Anbindung des Gewerbegebietes nur über die Einmündung „Grünwalder Straße“.

In der Variante 3 erfolgt die Anbindung des Gewerbegebietes über einen neuen Kreisverkehr „Schwelmer Straße“. Die Straße „Am Grünwald“ wird von der neuen Erschließungsstraße abgekoppelt. Die Gewerbefläche an der Straße „Am Stork“ wird über die Einmündung „Grünwalder Straße“ erschlossen.

Untersucht wurde, welche zusätzlichen Verkehre durch das Vorhaben entstehen. Ferner wurde geprüft, wie die zu erwartenden Verkehre während der maßgebenden Spitzenstunden innerhalb des Gewerbegebietes an den Knotenpunkten abgewickelt werden können. Für die Analyse wurden die Straßenverkehrszählung 2005 als Querschnittszählung übernommen sowie eine Verkehrszählung als Knotenstromzählung am Kreisverkehr Vogelsanger Straße/Schöllinger Feld und an der Einmündung Grünwalder Straße/Vogelsanger Straße durchgeführt.

Zur Beurteilung der zukünftigen Verkehrssituation wurde eine Verkehrsprognose durchgeführt, die von einer vollständigen Auslastung des Gewerbegebietes ausgeht. Für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens wurde aufgrund von gewählten Rahmenbedingungen von einer Beschäftigung von 50 Arbeitsplätzen/ je Hektar Nettobauland ausgegangen. Für die Verkehrserzeugungsberechnung wird von einer Größe von 12.7 ha Nettogewerbefläche ausgegangen. Laut des Verkehrsgutachtens der Ingenieurgruppe SMS ist somit das Ergebnis, dass bei einer Anbindung des Gewerbegebietes mittels eines neuen Kreisverkehrs an die Schwelmer Straße das übergeordnete Straßennetz am geringsten belastet wird. Die Anbindung an die Vogelsanger Straße wirkt sich insbesondere auf den derzeit schon erheblich belasteten Kreisverkehr Schöllinger Feld / An der Kohlenbahn negativ aus. Der geplante Kreisverkehr Vogelsanger Straße / Grünwalder Straße erreicht aufgrund der Verkehrsströme nur eine ausreichende bzw. mangelhafte Qualitätsstufe.

Das Verkehrskonzept empfiehlt für die Erschließung des Gewerbegebietes Am Stork, die Anbindung an die Schwelmer Straße. Bei dieser Erschließungsvariante bleiben die Qualitätsstufen der Knotenpunkte Grundschötteler Straße, Einmündung Grünewalder Straße und Schöllinger Feld / An der Kohlenbahn in der Morgen- und Abendspitze nach Anschluss des Gewerbegebietes gegenüber dem heutigen Zustand gleich.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden auch die Auswirkungen der Planung auf die B234 Schwelmer Straße in Richtung Gevelsberg untersucht. Durch das geplante Gewerbegebiet „Am Stork“ entsteht eine zusätzliche Verkehrsbelastung der Schwelmer Straße von 428 Kfz/24 h, dies entspricht einem Zuwachs von ca. 6,34 %. Diese Erhöhung ist hinnehmbar.

Derzeitiges Erschließungskonzept

Die Haupteerschließung des Gewerbegebietes Am Stork erfolgt über einen neu geplanten Kreisverkehr mit 40 m Durchmesser von der Schwelmer Straße über die Straße Vordere Heide. Dies ist technisch gut möglich. Eine östliche gewerbliche Teilfläche wird durch die Straßen Vogelsanger Straße bzw. Am Grünewald, Am Stork erschlossen.

Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit erfolgt der Abzweig von der Straße Vordere Heide in das Gewerbegebiet nicht weiter südlich sondern auf Höhe des nördlichen Waldbestandes in Form einer gerade geführten Erschließungsachse im westlichen Bereich des Waldes, die südlich zur inneren Erschließung des Gewerbegebietes führt. Die innere Erschließung endet bei der Hauptachse in einem Kreisverkehr mit einem Wendekreis von 25 m Durchmesser. Zur besseren Durchwegung ist ein Fuß- und Radweg durch das Plangebiet vorgesehen. Der Radweg wird weitgehend durch die einen das Gewerbegebiet gliedernden Grünzug geführt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Entsprechend des BauGB sind alle nicht bestandssichernden Bauleitplanungen, die nicht der Innenentwicklung dienen, einer sogenannten Umweltprüfung (UP) zu unterziehen (§ 2a BauGB). Hierbei ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB zu beachten.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Am Stork“ ist eine Angebotsplanung der Stadt Wetter auf der Grundlage der Ergebnisse der vorangegangenen Flächennutzungsplanung. Ergebnis der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der die Beschreibung und Bewertung der Umwelt, die Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen enthält. Ergänzend zu dem Umweltbericht wurde eine „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)“ für das Plangebiet erarbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 27 ha., von denen ca. 16 ha baulich für Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie zugehörige Verkehrs- und Erschließungsflächen genutzt werden sollen. Die restlichen 11 ha werden als Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie als Wasserflächen festgesetzt. Das Plangebiet wird durch den Bebauungsplan weitgehend neu geordnet. In Teilen werden am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes die vorhandenen Nutzungen (Flächen für die Landwirtschaft einschließlich der vorhandenen Bebauung, Waldflächen, Flächen entlang des Berger Baches) planerisch gesichert.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt umfasst die Erfassung der Biotoptypen (entsprechend der Biotoptypenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)) und der Lebensräume der planungsrelevanten Arten (streng und besonders geschützte Tierarten gem. BNatSchG, die von der LANUV für das Land NRW ausgewiesen werden) sowie die Beschreibung der besonderen abiotischen Funktionen, die

Darstellung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Fläche als auch die vorhandenen Kulturgüter und sonstigen Sachgüter. Die Ergebnisse wurden in Text und Karte zusammengefasst. (Für das Internet kann die Karte „wertgebende Elemente“ verwendet werden).

Das Plangebiet ist deutlich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene anthropogene Überformung gekennzeichnet und weist daher nur wenige hochwertige Strukturen auf. Ein Teil des im Norden des Geltungsbereiches vorhandenen Laubwaldriegels und kleinere Gehölzstrukturen entlang des Bachsiepens und am östlichen Rand des Plangebietes, stellen hochwertige Biotopstrukturen dar und weisen hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung auf. Die überwiegenden Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches übernehmen insgesamt nur geringe bis mittlere Lebensraumfunktionen. Trotz der relativen Strukturarmut stellt der Geltungsbereich aufgrund seiner Ortsrandlage und durch das Zusammenspiel der auch im Umfeld vorkommenden Biotoptypen einen potentiellen Lebensraum für verschiedene planungsrelevante Tierarten dar. Die ermittelten Lebensräume der planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches wurden aufgrund der vorherrschenden Lebensraumfunktionen und -strukturen als wertgebende Elemente bewertet. Für die potentiell vorkommenden Tierarten wurde daher eine „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)“ gem. BNatSchG vorgenommen. Hierbei wurde anhand der vorliegenden Daten der LANUV und der Struktur der vorhandenen Biotoptypen die Qualität der Lebensräume bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Arten prognostiziert.

Die Flächen des Plangebietes sind als Landschaftsschutzgebiet gem. § 21 LG NW geschützt. Weitere Schutzgebietsausweisungen, Ausweisungen als Biotopverbundflächen oder schutzwürdiger Biotope existieren nicht.

Für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft existieren als besondere Wert- und Funktionselemente die schutzwürdigen Böden im Bereich des Siepen sowie der Nebenarm des Berger Baches, der aber aufgrund des teilweise naturfernen Ausbaus aber vorbelastet ist. Klimatisch weist das Plangebiet aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs (Relief, Hauptwindrichtung) keine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet oder klimatischer Ausgleichsraum auf. Aufgrund der Kuppenlage weist das Planungsgebiet einen relativ guten Luftaustausch auf. Das Waldgebiet ist entsprechend der Waldfunktionskarte als Lärmschutzwald dargestellt und wurde daher als wertgebendes Element hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft bewertet. Altlastenflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Landschaftsbild wird durch das Zusammenspiel der strukturlosen Landwirtschaftsfläche und der Hintergrundkulisse des Waldes geprägt. Die markante Waldgrenze stellt ein wertgebendes Element dar. Ebenso wirkt die reliefbedingte Neigung des Gebietes und die damit verbundene visuelle Fernwirkung landschaftsbildprägend. Die Ortsrandlage des Geltungsbereiches und die Ausweisung von Wanderwegen im direkten Umfeld lässt auf die hohe Bedeutung des Gebietes als Erholungsgebiet für die wohnungsnahe Erholung schließen.

Das Plangebiet ist derzeit land- und forstwirtschaftlich geprägt und weist nur geringe im Randbereich des Geltungsbereiches befindliche bauliche Strukturen auf. Von dem Gelände selber gehen daher momentan nur geringe Immissionen, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, aus. Verschiedene Lärmquellen sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. So gehen von dem östlich angrenzende Gewerbegebiet aufgrund der gewerblichen Nutzung Lärmbelastungen aus. Weitere Lärmquellen in der Umgebung stellen die im Süd-Osten befindliche Bundesautobahn A 1 und im Norden die Bundesstraße 234 dar. Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an den Schallschutz wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Ritterstaedt, März 2009).

Zur Beurteilung der Luftverunreinigung sind Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Jahresmittel (2008) von verschiedenen naheliegenden Messstellen herangezogen worden. Aufgrund der unterschiedlichen vorherrschenden Bedingungen sind die ausgewerteten Daten nur bedingt übertragbar, zeigen aber, dass insgesamt keine signifikanten Luftbelastungen im Raum bekannt sind. Ebenso weist das

Gebiet, bedingt durch die Kuppenlage eine gute bis sehr gute Durchlüftung auf, so dass die Grundbelastungen des Gebietes insgesamt als gering einzuschätzen sind.

Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturgüter oder Bodendenkmale. Auch über archäologische Funde gibt es nach Auskunft des Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Zeit keine Kenntnisse.

Prognostizierte Auswirkungen und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist im Plangebiet gegenüber dem vorhabensbedingten Eingriff von hoher Empfindlichkeit, da die Lebensraumfunktion der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere durch die geplante Maßnahmen teilweise zerstört bzw. stark beeinträchtigt werden. Durch die Umsetzung der Planung gehen neben gering- bis mittelwertigen Strukturen auch 2,7 ha hochwertige Biotopstrukturen verloren, die aufgrund des geplanten hohen Versiegelungsgrades der Bauflächen im Plangebiet nicht vollständig wiederhergestellt werden können. Durch Maßnahmen, wie Waldumbau bzw. Waldrandentwicklung auf geringwertigeren Flächen kann der Verlust und die Inanspruchnahme der hochwertigen Flächen aber deutlich gemindert werden. Dazu soll der ca. 2 ha große nicht standortgerechte Nadelwald im östlichen Geltungsbereich durch Optimierungsmaßnahmen aufgewertet werden. Durch eine Waldumwandlung von Nadel- in Laubwald werden auch die Funktionen des Bachsiepens verbessert und das Potential zur Bodenentwicklung des schutzwürdigen Böden gestärkt. Ebenso werden sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zur Eingrünung der Bauflächen festgesetzt.

Mit der Realisierung der Bauleitplanung sind Veränderungen der Habitate potentiell in dem Gebiet vorkommender planungsrelevanter Arten verbunden. Aufgrund der geringen Größe der einzelnen Habitatstrukturen und der damit verbundenen geringen Bedeutung der Lebensstätten für die lokalen Populationen sowie aufgrund der guten Anbindung der Flächen an den nord-westlich gelegenen großräumigen Freiraum, des Landschaftsschutzgebietes, sowie der benachbarten von der LANUV als schutzwürdig empfundenen Biotope ist eine erhebliche Störung der lokalen Population auszuschließen. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen sollten die zu fällenden, zum Teil alten Baumbestände zuvor auf Baumhöhlen untersucht und eine Belegung mit Nestern der verschiedenen Baumbewohnenden Arten ausgeschlossen werden. Fällungen und das Eingreifen in den Waldbestand sind während der Balz und Brutzeit (März bis Juli) in jedem Fall zu untersagen. Durch das Maßnahmenkonzept wird eine funktionale Verbindung der verbleibenden Waldflächen mit dem nördlich der B 324 liegenden als schutzwürdiges Biotop ausgewiesenem Waldgebiet und mit dem westlich an das Plangebiet grenzenden Freiraum angestrebt. Durch die vorgesehene Eingrünung des westlichen Randes des Plangebietes wird eine entsprechende Verbindung geschaffen und eine Ortsrandeingrünung als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum geschaffen.

Schutzwürdige Böden und damit wertgebende Elemente des Schutzgutes Boden werden nicht in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen von natürlichen Bodenfunktionen sind dann zu erwarten, wenn sie überbaut oder auf ähnliche Weise beeinträchtigt werden. Der Verlust von offenem Boden ist generell nicht ausgleichbar, soweit keine Entsiegelung an anderer Stelle vorgenommen wird. Durch die Waldumwandlung im Bereich der schutzwürdigen Böden wird aber eine Verbesserung der Bodenfunktionen in einem sensiblen Bereich erreicht. Die Umwandlung von ehemals landwirtschaftlich in forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit der außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Maßnahme realisiert wird, verbessert ebenfalls die Bodenfunktionen. Aufgrund der vorhandenen Böden ist nur mit geringen Auswirkungen hinsichtlich des Bodenwasserhaushaltes zu rechnen. Negative Auswirkungen auf das Oberflächengewässer treten nicht auf. Durch die vorgesehene Waldumwandlung lassen sich dagegen positive Auswirkungen auf den Bach erreichen. Durch das Bauvorhaben ergeben sich durch die Veränderung des lokalen Klimas negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft, die durch den hohen Grünanteil innerhalb der Bauflächen gemindert werden.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird das Landschaftsbild durch die mehrgeschossige Bebauung nachhaltig verändert. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Freifläche und Teilbereiche des angrenzenden Waldes weichen einer Gewerbenutzung. Der Waldrand wird auf ca. 700 m angeschnitten und ist durch die vorgelagerte Bebauung nicht mehr erlebbar. Aufgrund der Dimension der entstehenden bis zu 12 m hohen Gebäude wird das Landschaftsbild vollständig überprägt und in einen Siedlungsbereich verändert. Durch die Eingrünung des Gewerbegebietes mit Hecken und Baumreihen wird ein Übergang zum Freiraum geschaffen. Durch die Dimensionierung der Gebäude wird das Landschaftsbild trotz der vorgesehenen „Eingrünung“ stark verändert. Das Zusammenspiel des Freiraums (Acker) mit dem Waldrand als Kulisse wird zu einem Ortsrand verändert.

Das Plangebiet dient derzeit aufgrund seiner Strukturen der wohnungsnahen Erholung, die aber durch die benachbarte Autobahn schon vorbelastet ist. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Gebiet nachhaltig verändert und hinsichtlich seiner Erholungseignung massiv gestört, auch wenn der Rundwanderweg, der entlang der westlichen Grenze verläuft, durch die Baumaßnahme nicht direkt beeinträchtigt wird. Während der Baumaßnahme wird die Erholungseignung durch Staub- und Lärmemissionen beeinträchtigt. Nach der Realisierung der Maßnahmen ist das Gebiet durch einen zusätzlichen Rad- und Gehweg erschlossen. Durch den Verkehr der angesiedelten Gewerbebetriebe wird aber eine Störung der wohnungsnahen Erholung verbleiben. Hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergeben sich durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Entsprechend des BNatSchG und des LG NW sind die erheblichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.

Für den rechnerischen Nachweis des Ausgleichs wurde das Bewertungsverfahren der LANUV „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (Stand 2008) angewendet. Für das Plangebiet wurden umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen, entwickelt, die ca. 90 % der Eingriffe durch die Planung kompensieren. Die vollständige Kompensation wird durch eine zusätzliche externe Aufforstungsmaßnahme östlich des Plangebietes an der BAB 1 erreicht. Diese Maßnahme stellt zudem den flächenhaften Ausgleich der Waldflächen sicher und erfüllt zudem die Funktion eines Lärmschutzwaldes, da durch die Anpflanzung eine Abschirmung eines Wohngebietes von der Autobahn erreicht wird. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen die Kompensation der beschriebenen Auswirkungen sicher.